

fasserin gegründet worden ist. Der Vertrag selbst liegt nicht vor, wohl aber sind die mir vorliegenden Exemplare unter der Firma dieser offenen Handelsgesellschaft erschienen.

Ob und unter welchen Bedingungen die Möglichkeit für den Verlag besteht, diese offene Handelsgesellschaft zu kündigen, ist nicht dargetan. Hierüber muß der jedenfalls vorhandene Gesellschaftsvertrag Aufschluß geben. Ist eine bestimmte Dauer dieses Gesellschaftsvertrages nicht vorgesehen, so hat jeder Gesellschafter das Recht, die Gesellschaft mit halbjährlicher Frist für den Schluß eines Geschäftsjahres, das im Zweifel das Kalenderjahr ist, aufzukündigen. Allein mit dieser Kündigung wird ja nur ein Rechtsgebilde beseitigt, das nach außen hin den Vertrieb der Vertragswerke übernommen hat. Die Kündigung beseitigt also nicht den Verlagsvertrag.

Dieses Umstandes gedenkt auch der Vertragsentwurf mit dem dritten Erwerber der Bestände. Der Vertrag soll sowohl die offene Handelsgesellschaft wie das interne Verhältnis zwischen dem Verlag und der Verfasserin, wie es durch den Vertrag vom 25. September 1928 geschaffen worden ist, nicht verändern.

Da nach dem Inhalt der Verträge die Verfasserin von der Vertretungsbefugnis der offenen Handelsgesellschaft ausgeschlossen ist, so bedarf es formell ihrer Zustimmung zu dem Verkauf der Bestände und zum Abschluß des Vertrages mit dem Dritten nicht. Der Verleger ist jedoch sowohl seiner Mitgesellschafterin, der Verfasserin, wie dem als Vertragsschließenden mitbeteiligten Konkursverwalter gegenüber dafür verantwortlich, daß durch den Vertrag nicht die Rechte der Beteiligten verletzt werden.

Beit schwieriger gestalten sich die Beziehungen des Verlages zur Verfasserin auf Grund des abgeschlossenen Verlagsvertrages. In diesem Vertrage handelt es sich um die Herstellung und den Vertrieb von insgesamt 90 000 Stück des Hauptwerkes, wobei die erste Auflage mit 10 000 Stück festgesetzt wird, während die Auflagenhöhe der anderen Bücher von Fall zu Fall zwischen den Vertragsschließenden festgesetzt werden soll.

Unglücklicherweise hat der Verlag die Fertigstellung der zweiten und folgenden Auflagen der oben genannten Bücher dergestalt garantiert, daß zwischen den jedesmaligen Auflagen ein Auslieferungsvakuum nicht entsteht. Der Verlag kann also von dem ihm sonst nach BGB. § 17 zustehenden Recht, die Veranstaltung einer neuen Auflage abzulehnen, keinen Gebrauch machen. Berramscht der Verlag bzw. die eingerichtete besondere Gesellschaft die vorhandenen Bestände, und sind damit die Vorräte erschöpft, so kann die Verfasserin auf Grund des Verlagsvertrages die Herstellung einer neuen Auflage verlangen.

Es ist also zu befürchten, daß der beabsichtigte Verkauf der Bestände den Verleger nicht von den Fesseln des Verlagsvertrages befreit. Die Bereitwilligkeit des Verlegers, an die Verfasserin die in dem Vertrag vereinbarten Gebühren zu bezahlen, bezieht sich ja nur auf einen verhältnismäßig geringfügigen Teil der sich aus dem Verlagsvertrag für den Verleger ergebenden Verpflichtungen.

Dem Verleger kann also nur dann geholfen werden, wenn die Möglichkeit besteht, diesen Verlagsvertrag aus der Welt zu schaffen. Die für die vorzeitige Beendigung eines solchen Vertrages in Frage kommenden Gründe versagen hier. Der Umstand, daß die Werke unverkäuflich geworden sind, oder daß die Verbreitung der Werke nicht den bei Abschluß des Vertrages angenommenen Erfolg gehabt hat, sind keine Aufhebungsgründe des Verlagsvertrages.

Ein Ausweg bietet sich aber vielleicht dadurch, daß der abgeschlossene Verlagsvertrag infolge der Gewinnbeteiligung der Verfasserin einen gesellschaftsähnlichen Charakter hat. (Vgl. hierzu Reichsgericht Band 81 Seite 233 ffg.) Auf einen solchen Vertrag finden nach der Auffassung des Reichsgerichts auch die Bestimmungen über Kündigung in BGB. § 723 Anwendung. (Vergl. Reichsgericht Band 87 Seite 215 ff. insbesondere Seite 220.) Hiernach kann eine Kündigung, wenn das Vertragsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Beteiligten jederzeit ausgesprochen werden.

Außerdem ist die Kündigung zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher Grund ist zweifellos die Unmöglichkeit anzusehen, den Vertragszweck zu erreichen. Eine solche Unmöglichkeit liegt bei einem über ein Verlagswerk abgeschlossenen Vertrag vor, wenn der Absatz nachweislich unmöglich ist. Den Beweis zu führen, ist Sache des Verlegers.

Wird der Vertrag aus diesem Grunde gekündigt, so erlöschen jedenfalls die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Verlegers. Wie dann die Auseinandersetzung zwischen den Vertragsschließenden zu bewirken ist, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Leipzig, den 21. Oktober 1929.

Justizrat Dr. Hillig.

### Keine Verpflichtung des Verlegers zur Veröffentlichung eingesandter Besprechungen.

Der anfragende Verlag, bei dem eine wissenschaftliche Zeitschrift erscheint, läßt durch den Redakteur dieser Zeitschrift an verschiedene Referenten Zeitungen verschicken mit der Aufforderung, aus den eingesendeten Zeitschriften bestimmte Spezialgebiete herauszusuchen und darüber zu referieren. Infolge des festgelegten Umfangs der Zeitschrift ist es dem Redakteur nicht immer möglich, alle eingehenden Besprechungen zu veröffentlichen. Soweit die Veröffentlichung erfolgt, erhalten die Referenten ein Vogenhonorar.

A. Ist der Redakteur bzw. der Verleger verpflichtet, die eingehenden Referate zu veröffentlichen?

B. Ist der Redakteur berechtigt, das ihm zur Veröffentlichung ungeeignet erscheinende Material zu vernichten?

Zu A. Die vom Redakteur ausgehende Aufforderung an die verschiedenen Referenten zur Anfertigung einer Besprechung ist rechtlich als Antrag auf Abschluß eines Werkvertrages anzusehen. Der Vertrag kommt durch die Annahme seitens des einzelnen Referenten zustande, die auch stillschweigend durch Einsendung der erbetenen Besprechung erfolgen kann. Durch diesen Werkvertrag wird der Referent verpflichtet, die Besprechung zu liefern, während der durch den Redakteur vertretene Verleger verpflichtet wird, eine etwa vereinbarte Vergütung zu zahlen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, so kann eine solche nur dann gefordert werden, wenn die Herstellung des Werkes, d. h. die Lieferung der Besprechung, nach den Umständen des Einzelfalles nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. § 632 BGB.

Die zur Veröffentlichung in einer Zeitschrift bestimmten Referate sind Beiträge für die Zeitschrift. Infolgedessen finden auf derartige Referate die Bestimmungen der §§ 41 ff. BGB Anwendung. Nach § 45 Abs. 2 BGB. hat der Referent einen Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, vom Verleger bezeichnet worden ist. Andernfalls besteht eine Verpflichtung des Verlegers zur Veröffentlichung nicht. Der Anspruch auf die dem Referenten zu zahlende Vergütung wird dadurch aber nicht berührt. Ich komme deshalb zu dem Ergebnis, daß der Referent, der ein Referat auf ausdrückliches Verlangen des Verlegers verfaßt hat, zwar Anspruch auf die vereinbarte bzw. auf die etwa übliche Vergütung, aber nicht auf Veröffentlichung seines Referates hat.

Zu B. Die Einsendung eines Manuskriptes überträgt kein Eigentum an der Handschrift auf den Verleger. Das Eigentum verbleibt vielmehr dem Verfasser. Durch eine besondere Vorschrift in § 27 BGB. ist bestimmt, daß der Verleger zur Rückgabe des Manuskriptes, nachdem es vervielfältigt worden ist, nicht verpflichtet ist, sofern der Verfasser sich nicht vor dem Beginn der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat. Diese Ausnahмовorschrift, die das Eigentumsrecht des Verfassers am Manuskript beschränkt, ist aber nur anwendbar, wenn eine Vervielfältigung stattgefunden hat. Solange die Vervielfältigung nicht erfolgt ist, kann der Verfasser das Manuskript vom Verleger zurückfordern, wenn das Vertragsverhältnis, auf Grund dessen die Übergabe an den Verleger erfolgt ist, sei es durch Kündigung, sei es durch Rücktritt vom Vertrag, erlischt.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses für Beiträge, die zur Veröffentlichung in einer Zeitschrift angenommen worden sind, kann nach § 45 Abs. 1 BGB. seitens des Verfassers erfolgen, wenn der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung veröffentlicht worden ist.

Ist der Verleger zur Herausgabe des Manuskriptes nicht in der Lage, so ist er dem Verfasser schadenersatzpflichtig. Praktisch dürfte bei der Vernichtung der Manuskripte für eingesendete Referate, die in den meisten Fällen ja nur eine zeitlich begrenzte Bedeutung haben und sich nach Ablauf eines Jahres anderweit kaum verwerten lassen, der Schadenersatzanspruch gleich Null sein. Im Einzelfall wäre es theoretisch denkbar, daß dem Verfasser durch die Vernichtung des Manuskriptes ein Schaden entstanden ist. Jedoch würde hierfür der Verfasser, und zwar sowohl hinsichtlich des Entstehens eines Schadens überhaupt als auch hinsichtlich der Höhe beweispflichtig sein. Rein rechtlich betrachtet ist aber der Verleger zur Vernichtung des Manuskriptes vor der Veröffentlichung nicht berechtigt.

Leipzig, 21. September 1929.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.